



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Abfallwirtschaftsgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen

Wien, am 5. September 1989
Schneider/Fr
Klappe 2237
714/725/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53 - GE 98/9
Datum:	8. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89 Madh...

Klausgraber

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. Juni 1989, Zahl 08 3504/62-I/6/89, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Abfallwirtschaftsgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen

Wien, am 5. September 1989
Schneider/Fr
Klappe 2237
714/725/89

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 23. Juni 1989, Zl. 08 3504/62-I/6/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen, gestattet sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Gegenständlicher Gesetzesentwurf ist zwar sehr ausführlich und umfassend abgefaßt und die Ziele für die Abfallwirtschaft sind dargelegt, doch wurden die entsprechenden Maßnahmen zur konkreten Umsetzung dieser Ziele nicht bzw. nur teilweise determiniert. Zudem wird mit reinen Verbotsnormen und Strafbestimmungen allein die Abfallproblematik nicht zu beseitigen bzw. in den Griff zu bekommen sein. So ist es notwendig, Produktionsprozesse so zu gestalten, daß Abfälle vermieden und falls Abfälle anfallen, diese in weiteren Produktionsschritten verwertet werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Behörde nur mehr der Erzeugung von Produkten zustimmen können darf, bei der der gesamte Produktionszyklus inkl. Abfallbewirtschaftung klar dargelegt wird. Diese Zielvorstellung bildet eine grundlegende Voraussetzung für die Lösung der Abfallproblematik mit den Teilschritten Vermeiden, Verwerten und ge-

- 2 -

ordnetem Ablagern. Dies sollte auch im § 1 des gegenständlichen Entwurfes als Ziel der Abfallwirtschaft dargestellt werden.

Das Gesetz weist zum Teil unklare Formulierungen auf, Begriffe werden nicht immer einheitlich verwendet, zum Teil fehlen Regelungen der Zuständigkeiten und viele Bereiche sind durch Kann-Bestimmungen aufgeweicht. Auch die Festlegung, daß das Einvernehmen mit anderen Bundesministerien herzustellen ist, fördert die Effektivität des Gesetzes sicherlich nicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer seit längerem überfälligen umfassenden und einheitlichen gesetzlichen Regelung der Materie Abfallwirtschaft muß doch auch darauf hingewiesen werden, daß die Effektivität der Vollziehung nur dann erreicht werden kann, wenn auch auf Seite der Legislative endlich eine Phase der Rechtskontinuität erreicht wird. Bei genauerer Analyse der Lastenverteilung im Sinne des vorliegenden Entwurfes ergibt sich nämlich, daß die Hauptbelastung der tatsächlichen Vollziehung auf die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden entfallen wird. Diesen Vollziehungsinstitutionen werden aber durch das vorgeschlagene Abfallwirtschaftsgesetz und die darauf beruhenden zukünftigen Durchführungsverordnungen keinerlei zusätzliche organisatorische bzw. finanzielle Unterstützungen eingeräumt und andererseits das Verhältnis zwischen Behörde und Normadressaten durch eine laufende Überflutung durch neue gesetzliche Bestimmungen oder Gesetzesänderungen erheblich belastet. Hier darf nur beispielsweise darauf hingewiesen werden, daß z.B. die mit BGBl. Nr. 367/1989 verlautbarte Novelle zum Altölgesetz 1986 erst mit 1. August 1989 in Kraft getreten ist, welche gerade Verpflichtungen von Altölsammlern, Altölbesitzern und -transporteuren neu regelt, während dem Entwurf zufolge das Altölgesetz im wesentlichen nunmehr mit 1. März 1990 schon wieder außer Kraft treten soll.

In diesem Zusammenhang muß auch neuerlich die mangelnde Sorgfalt bei der Redaktion von Gesetzesentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bemängelt werden: So wird z.B. in § 40 Abs. 1 Ziff. 2 das Altölgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 zitiert, d.h. also die vorangeführte letzte Novelle (BGBl. Nr. 367/1989) vernachlässigt.

Sollte sich das vorgeschlagene Abfallwirtschaftsgesetz nur als Instrument zur Normierung von Grundsätzen verstehen - auf diese Absicht deuten die zahlreich vorgesehenen Möglichkeiten für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen hin - so muß bemängelt werden, daß für einzelne Abfallstoffe, wie z.B. für Altöle, sehr ins Detail gehende Regelungen vorgesehen sind, wie sie aber für andere Abfallkategorien weitgehend fehlen. Diese uneinheitliche Vorgangsweise ist keinesfalls als Erleichterung der Vollziehbarkeit anzusehen, wozu noch die in § 4 des Entwurfes vorgesehene Abgrenzung gegenüber weiteren speziellen Abfallbereichen kommt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2

Die Begriffe Verwertung/Verwendung/Behandlung sollten koordiniert werden. Zum Teil bestehen Widersprüche bzw. besteht keine einheitliche Verwendung.

Beispielsweise wird im § 1 Abs. 1 Z. 3 von biologischer, thermischer oder chemisch-physikalischer Abfallbehandlung gesprochen, im § 2 Abs. 5 jedoch von stofflicher und thermischer Verwertung.

§ 1 Abs. 1 Z. 3

Die Eigenkompostierung ist eine der wenigen Möglichkeiten, wo der einzelne Bürger zur Abfallvermeidung einen effektiven Beitrag leisten kann. Aus der Formulierung geht jedoch nicht her-

- 4 -

vor, ob es sich dabei auch um ein Abfallbehandlungsverfahren, das eventuell dann sogar bewilligungspflichtig wäre, handelt. Sollte an eine über die Eigenkompostierung hinausgehende biologische Behandlung, d.h. Müllkompostierung im großen Stil, gedacht sein, müssen Bedenken angemeldet werden, weil diese nur bei strikter Trennung des Mülls akzeptable Resultate bringt. Die Inertisierung der Abfälle vor der Deponierung entspricht dem heutigen Stand des Wissens, die Formulierung ist zu begrüßen.

§ 1 Abs. 2

Der ausdrückliche Hinweis, daß die Verwertung richtigerweise sich nicht nur an ökologischen und technischen Möglichkeiten, sondern auch an den dadurch entstehenden Mehrkosten zu orientieren hat, ist zu begrüßen.

Zu § 2 Abs. 3

Auch hier gilt, daß die Begriffe nicht einheitlich verwendet werden. In der Zeile 3 wird der Begriff "Verwendung" eingeführt, der aber in diesem Fall nicht zutreffend ist, es sollte heißen "Verwertung".

Weiters wird hier der Abfallbegriff auch auf Altstoffe bis zu jenem Zeitpunkt einer tatsächlichen Weiterverwertung ausgedehnt, was wichtig erscheint, wenn man damit ausschließen will, daß Müll oder Bestandteile aus dem Müll zwar getrennt gesammelt, dann aber mangels geeigneter Anlagen unter dem Deckmantel "Altstoffe" entsorgt werden müssen (z.B. Verbrennung, Deponierung). Hier stellt sich aber auch die Frage, ob durch diese Regelung die Gemeinden bis zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Weiterverwertung Besitzer dieser Abfallstoffe bleiben, und diese im Falle, daß diese Stoffe nicht weiterverwertet werden können, zurücknehmen müßten.

§ 2 Abs. 5

In den Begriffsbestimmungen wird sowohl von stofflicher Verwertung wie auch von energetischer Verwertung gesprochen, was zu begrüßen ist. Leider werden aber auch hier wieder die Begriffe nicht einheitlich verwendet.

Zu § 2 Abs. 7

Abs. 7 sieht vor, daß die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen anfallenden gefährlichen Abfälle so lange Problemstoffe bleiben, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden und erst bei der Weitergabe zur Entsorgung als gefährliche Abfälle gelten und behandelt werden müssen. Dieser Unterschied wird sich in der Realität wohl kaum verwirklichen lassen, sofern es nicht gelingt, eine effektive Abfalltrennung bereits in Haushalten herbeizuführen. Tatsächlich dürfte wohl eher eine Trennung im Wege einer nachträglichen Sortierung im Zuge der Hausmüllentsorgung in Frage kommen.

Die Problemstoffsammlung dient der Entfrachtung des Hausmülls und zwar zur Entsorgung privater Haushalte. Nach den derzeitigen Regelungen einzelner Landesgesetze können auch andere Müllabfuhrteilnehmer, beispielsweise Büros oder Handelsbetriebe, die bei ihnen anfallenden Problemstoffe über die kommunalen Problemstoffsammelstellen entsorgen. Dies jedoch nur, sofern diese in Art und Menge Problemstoffen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Wichtig wäre daher, in der 3. Zeile zu ergänzen: Abfallaufkommen und Abfallzusammensetzung.

Dieser Absatz könnte wie folgt lauten:

"Problemstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem vergleichbaren Abfallaufkommen und einer vergleichbaren Abfallzusammensetzung anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Thermometer, Batterien. Dabei darf es sich nicht um betriebsspezifische Abfälle handeln. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe ..."

Zu § 2 Abs. 8

Ungeklärt ist, wie gefährliche Abfälle (wegen Infektionsgefahr), die besonders behandelt wurden, sodaß die Infektionsge-

- 6 -

fahr entfällt, zu qualifizieren sind. Ist dies nunmehr weiterhin gefährlicher Abfall, so ist gemäß § 6 Altlastensanierungsgesetz der fünffache Ablagerungsbeitrag (für gefährliche Abfälle S 200,-- pro Tonne) zu bezahlen. Dadurch würden Krankenanstalten, die Investitionen im Sinne des Umweltschutzes tätigen bzw. getätigt haben, wie z.B. das AKH in Linz, das aus Gründen des Umweltschutzes eine sehr teure Autoklavierungsanlage gebaut hat, dennoch einen erhöhten Ablagerungsbeitrag für eine Deponierung bezahlen müssen. Dies würde wiederum eine Verteuerung der Krankenhauskosten bedeuten und ist daher abzulehnen. Es sollte daher nach Abs. 8 ein eigener Absatz angefügt werden, der wie folgt lauten könnte:

"Gefährliche Abfälle aus Gründen der Infektionsgefahr, die einer besonderen Behandlung zugeführt wurden, wodurch die Infektionsgefahr nicht mehr gegeben ist, sind als Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 und 3 zu betrachten."

§ 3 Abs. 3

Auch in den folgenden §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 14 und 26 Abs. 3 und 43 Abs. 2 und 3 wird immer wieder festgelegt, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder mit anderen Bundesministerien herstellen muß. Dadurch scheint der Vollzug wesentlicher Teile des Gesetzes gefährdet oder in Frage gestellt. Aus h.a. Sicht erscheint es zielführender, sich in diesen Fällen eher auf eine Anhörung zu beschränken, um die Effektivität des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 6 Abs. 3

Auch für den Landeshauptmann wäre in Abs. 3 bei der Erlassung eines Landes-Abfallwirtschaftsplanes eine Anhörungsverpflichtung analog zu Abs. 1 zumindest bestehender Gemeindeverbände des betreffenden Bundeslandes vorzusehen, wobei hier die

- 7 -

bereits angeschnittene Problematik im Verhältnis zur Raumordnungsmaterie zu lösen sein wird. Dies erscheint vor allem auch im Hinblick auf die Koordinierung zwischen benachbarten Bundesländern unbedingt erforderlich.

Die Abfassung des vorgesehenen Landes-Abfallwirtschaftsplanes ist an eine Frist und eine Sanktion zu binden, und zwar in der Weise, daß etwa im Falle der Säumnis des zuständigen Landeshauptmannes die Kompetenz zur Erlassung eines Landes-Abfallwirtschaftsplanes auf den Bund übergeht.

Zu § 7 Abs. 1

Die Vorbildfunktion bei Gebietskörperschaften beim Beschaffungswesen ist hervorzuheben, seitens des Bundes sind noch die entsprechenden Voraussetzungen zur Erreichung der Maßnahmen zu schaffen.

Auch sollte sich das Ministerium klar deklarieren und konkrete Maßnahmen wie Spraydosenverbot und Verbot aufwendiger Verpackungen anführen.

Zu § 8

Während in Abs. 2 in den Punkten 3 und 4 ausdrücklich bestimmt wird, wer zur Rücknahme von Abfällen oder zur Einhebung eines Pfandbeitrages verpflichtet ist, fehlt eine derartige Aussage vor allem in den Punkten 1 und 2 hinsichtlich der Kennzeichnung von Sachen bzw. des besonderen Schadstoffgehaltes und der daher erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Hier sollte von vornherein durch eine eindeutige Regelung ein Hin- und Herschieben der Verantwortung (wie dies z.B. bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln immer wieder geschieht), verhindert werden.

Die ausschließliche Abführung eines Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Ziff. 4) ist jedenfalls so lange abzulehnen, als nicht der Bund die Verpflichtung zur entsprechenden Verwertung bzw. Entsorgung übernimmt oder aber ein Mittelzufluß zum tatsächlichen

Entsorger (z.B. an die Gemeinden als Betreiber von Deponien oder öffentlichen Sammelstellen im Sinne des § 28) ausdrücklich vorgesehen ist.

Im übrigen wird die Ansicht vertreten, daß die in Abs. 4 vorgesehene Vorgangsweise hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit sehr wesentlich von der Art und dem Umfang von Verkehrsbeschränkungen im Sinne des Abs. 2 abhängen wird. Da eine ordnungsgemäße Durchführung insbesondere der Hausmüllabfuhr die Akzeptanz der Bevölkerung voraussetzt und Änderungen der Verhaltensweisen nur in relativ langwierigen Prozessen möglich sind, sollten Verkehrsbeschränkungen - insbesondere wenn sie eine weitergehende Abfalltrennung bereits bei den oder im Umfeld der Konsumenten notwendig machen - sehr genau überlegt und ausreichend vorbereitet werden. Keinesfalls dürften hier tagespolitische Themen den Ausschlag geben.

Zu § 8 Abs. 2

In § 8 (2) fehlen Umweltabgabe, Entsorgungsgebote für Hersteller von KFZ, Kühlschränken, Fernsehern, Verpackung und die Begünstigung für langlebige Güter und Reparaturen.

Zu § 8 Abs. 2 Z. 1

Es ist unklar, ob bei Sachen, die der Verkehrsbeschränkung dieser Z. 1 unterliegen, für Gemeinden die Verpflichtung, eine Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen bzw. eine derartige Sammlung einzurichten, entstehen würde. Falls dies der Fall wäre, so müßte diese Bestimmung entschieden abgelehnt werden.

§ 8 (4) erscheint nicht vollziehbar und nur in der Produktion mit Pfandsystem und Anreiz zu lösen. Es ist äußerst fraglich, wie dieses Verbot kontrolliert bzw. überprüft werden soll.

Zu § 9 Abs. 2

Gerade hier sind sehr weitgehende Konfliktmöglichkeiten mit Verbraucherinteressen (vor allem bezüglich Verpackungsmaterialien) zu erwarten, sodaß ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 6 Abs. 1 des Entwurfes unbedingt vorgesehen werden sollte.

Bei der Überprüfung von Wettbewerbesinteressen müsste bei Importwaren vor allem auf Regelungen des EG-Rechtes Rücksicht genommen werden bzw. zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch die Beurteilung vergleichbarer Produkte des Inlandes erfolgen. Als Grundlage für derartige Entscheidungen dürfte aber nicht nur das Kriterium eines verwertbaren Altstoffanteiles herangezogen werden, sondern wären auch andere ökologische Gesichtspunkte wie z.B. Energieeinsatz bei Erzeugung oder Transport, Verwendung von im Inland gewonnener Rohmaterialien, etc. zu berücksichtigen.

Zu § 10

Auch der in Abs. 1 Ziff. 2 verwendete Begriff der "Abfall-Börse" sollte zumindestens grundsätzlich definiert und auch überlegt werden, ob nicht das Vermitteln von Sonderabfällen und Altölen von der Erfüllung bestimmter Erfordernisse abhängig gemacht werden soll.

Die in Abs. 2 durch den Landeshauptmann mögliche Anordnung einer weitergehenden Abfalltrennung sollte von vornherein hinsichtlich der Erfassung von Altstoffen nicht zu eng gefaßt werden. Dies gilt insbesondere für Altmetalle bzw. Alt-Kunststoffe, wo ein wirksames Trennsystem auch bei Vorliegen der entsprechenden Bereitschaft der Bevölkerung eine leicht erkennbare Kennzeichnung der einzelnen Altstoffe (z.B. PVC) voraussetzt.

Zu Abs. 2

Diese Regelung könnte zu regionalen Verzerrungen bei den Müllgebühren führen, je nachdem ob und welchem Umfang bestimmte Altstoffe von Privaten oder von den Gemeinden zu entsorgen sind:

Die Bestimmungen des letzten Satzes sind wie bei § 8 Abs. 4 zu begrüßen, aber kaum vollziehbar.

Um den Zielen der Abfallwirtschaft, die im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes dargelegt sind, zu entsprechen und um getrennte

Sammlungen auch tatsächlich verwirklichen zu können, sollte diese Kann-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung abgeändert werden.

Zu § 11

Aus der vorliegenden Textierung des Abs. 1 ergibt sich ganz eindeutig die Absicht, die Verantwortung für behördliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung von der Bundesebene abzuschieben, da gerade die Vollziehung anlagenbezogener Vermeidungsstrategien besonders schwierig erscheint. Im wesentlichen werden den maßgebendsten Materiengesetzen zufolge also die Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich gemacht. Diese müßten u.a. sogenannte Massenbilanzen erstellen, wobei Input-Output-Analysen offenlegen müßten, mit welchen Rohstoffen und Hilfsmitteln welche Produkte erzeugt werden und welche Reststoffe anfallen. Hier scheinen z.B. die Bezirksverwaltungsbehörden als Gewerbebehörden sicherlich überfordert, sodaß eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes unbedingt vorzusehen wäre.

Im übrigen erscheinen die aufgezählten Materiengesetze nicht vollzählig, so z.B. erhebt sich die Frage, wie bei Eisenbahnanlagen vorgegangen werden soll.

Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes vorgetragen, ist auch bei der nunmehrigen Begutachtung des zweiten Entwurfes festzuhalten, daß mit dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes mit 1. März 1990 neuerdings den Bezirksverwaltungsbehörden umfangreiche Vollzugsaufgaben übertragen werden, sodaß insbesondere für Städte mit eigenem Statut zusätzliche finanzielle Belastungen, speziell auf dem Personalsektor zu erwarten sind, welche sicherlich Gegenstand von künftigen Finanzausgleichsverhandlungen sein werden.

Zu § 12

Analog zu § 6 Abs. 1 des Entwurfes sollten auch hier bei der Erlassung einschlägiger Anordnungen Anhörungen erfolgen, da

gerade auch bei der getrennten Sammlung und Lagerung von Abfällen örtliche Interessen betroffen werden können. Sofern vom Landeshauptmann regional unterschiedliche Regelungen geplant sind, sollte hier auch eine Anhörung der betroffenen Gemeinden (Einzugsbereich) vorgesehen sein.

Zu § 16

Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten stehen - soweit dies gefährliche Abfälle betrifft - im Widerspruch zur Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 2 des Entwurfes. Hier sollte zumindest für gefährliche Abfälle und Sonderabfälle einheitlich neben der betrieblichen Aufzeichnungspflicht jedenfalls eine Meldepflicht klargestellt werden. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Motoröl (Abs. 2) sollte eine derartige Meldung jährlich vorgesehen werden. Dies würde zumindest eine rein rechnerische Überprüfung zwischen grundsätzlicher Meldung und tatsächlicher Aufzeichnung ermöglichen. Abs. 4 sollte bezüglich der Verordnungsermächtigung auf sämtliche melde- und aufzeichnungspflichtige Abfälle erweitert werden.

Zu § 17

Es wurde bereits anlässlich der Stellungnahme zu einem früheren Gesetzesentwurf als schwerwiegender Mangel angesehen, daß der Bereich der Datenübermittlungsberechtigten (Abs. 3) zu eng gefaßt worden ist. Ungeachtet dessen ist neuerlich vorgesehen, daß die einschlägigen Daten nicht an Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt werden dürfen. Diese Regelung erscheint völlig inakzeptabel; es ist überhaupt nicht einsehbar, warum gerade diese angeführten Einrichtungen, die der Bevölkerung gegenüber die eigentlichen Ebenen der Verwaltung darstellen, von Informationen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen ausgeschlossen werden sollen. Im Gegenteil müßte auch hier der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Sinne des Abs. 2 Datenendgeräte zur Verfügung stellen und die Kosten für deren Instandhaltung und Betrieb tragen. Diese Forderung ist

auch deshalb zu erheben, weil den Bezirksverwaltungsbehörden umfangreiche Pflichten wie Erteilung von Behandlungsaufträgen sowie der Kontrolle auferlegt werden.

Zu § 18

Zur leichteren Verständlichkeit sollte der Begriff "Erlaubnispflicht" durch Verwendung des bereits eingebürgerten Begriffes "Berechtigung" ersetzt werden. Eine Definition des Begriffes "Abfallsammler" fehlt. Abs. 2 sollte bezüglich der Kriterien, bei denen eine Verlässlichkeit als ausgeschlossen gilt, wesentlich erweitert werden und zwar etwa in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der GewO 1973 (§ 13), d.h. also speziell in Richtung von Gewerbeausschließungsgründen wegen Insolvenz, etc.

Der Ausschließungsgrund zur Sammlung und Behandlung von Abfällen erst nach mindestens dreimaliger Übertretung des Bundesgesetzes erscheint äußerst fragwürdig. Eine einmalige rechtskräftige Verurteilung muß ausreichen für die Abweisung.

Zu § 19

Der in Abs. 1 gebrauchte unbestimmte Gesetzesbegriff "nicht bloß geringfügige Mengen" ist unbedingt in Form einer mengenmäßigen Untergrenze klar zu stellen, zumal diese Anknüpfungspunkt für eine Zwangsverpflichtung sogar eine Abholung von Altölen von deren Besitzer sein kann. Diese Zwangsverpflichtung bzw. die in Abs. 2 darüber hinausgehende für die Entgegennahme, Verwertung und Behandlung aller angelieferten Altöle erscheint überhaupt bedenklich und müßte geklärt werden, ob eine derartige Regelung überhaupt einfachgesetzlich möglich ist. In diesem Zusammenhang muß auch bedacht werden, daß den im Sinne der Abs. 1 und 2 möglicherweise zwangsverpflichteten Sammlern und Verwertern in der Regel kein Instrumentarium zur Verfügung stehen wird, um anlässlich der Abholung bzw. Übernahme fremder Altöle festzustellen, ob es sich tatsächlich um Altöl oder aber um Sonderabfälle handelt. Der Lösungsansatz in § 22 Abs. 1

bzw. Abs. 2 (Deklarations- bzw. Analysepflicht) erscheint hier im wesentlichen bloß von theoretischer Bedeutung.

Bemerkenswert ist jedenfalls, daß in Abs. 3 die Belastung für eine getrennte Sammlung von Problemstoffen im wesentlichen wieder auf die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände abgewälzt wird, d.h. daß diese sich um die Entsorgung der dann als gefährliche Abfälle geltenden Stoffe zu kümmern haben.

§ 20 Abs. 2

Gegen eine Übernahme von Abfällen, wenn diese in Art und Menge (Abfallaufkommen und Abfallzusammensetzung) jenen der Problemstoffe aus Haushalten entsprechen, ist nichts einzuwenden (s. § 2 Abs. 7). Die Textierung "im vorgesehenen Umfang" ist jedoch exakter abzufassen, bzw. derart zu limitieren, daß darunter nur eine solche Menge verstanden werden kann, die üblicherweise in Haushalten im privaten Bereich anfällt. Eine Übernahmepflicht für (gewerbliche) Sonderabfälle im Rahmen der kommunalen Problemstoffsammlung ist aber entschieden abzulehnen. Diese Sammlungen werden aus den Müllgebühren finanziert, eine derartige Regelung würde finanziell vor allem zu Lasten der privaten Haushalte gehen. Darüberhinaus könnte den entsorgungspflichtigen Gewerbebetrieben die nach den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes verpflichtend vorgesehenen Begleitscheine nicht ausgefolgt werden.

Abs. 6 ordnet an, daß beim Abbruch von Baulichkeiten bzw. Bauten verwertbare Materialien im Zuge des Abbruches - soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht möglich ist - gesondert abzutragen, zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind. Im Zuge der damit verbundenen Problematik erheben sich nur beispielsweise die Fragen, ob hier im Zuge einer Durchführungsverordnung generelle Bestimmungen vorgesehen sind bzw. welche Behörde im Einzelfall die Zumutbarkeit der Wiederverwertung zu prüfen hat. Weiters ist fraglich, wie diese Trennung kontrolliert werden soll.

Zu § 21

Selbst wenn einem Liegenschaftseigentümer wider Erwarten nachgewiesen werden könnte, daß er oder sein Rechtsvorgänger der Sammlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen oder Sonderabfällen auf seinem Grundstück zugestimmt hat, so wird die Entsorgung voraussichtlich nur im Wege einer Ersatzvornahme im Sinne des § 4 VVG 1950, d.h. also in der Regel bei zumindest einer Kostenbevorschussung durch die Behörde (im Sinne des § 30 Abs. 1, also durch die Bezirksverwaltungsbehörde) denkbar sein.

Zu § 22

Da mit Übernahme des Begleitscheines im Sinne des Abs. 1 das gesamte weitere Risiko auf den Übernehmer von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen und Altölen übergeht, wird es - abgesehen von der Notwendigkeit einer obligatorischen Übernahmebestätigung (in Abänderung zu Abs. 3 des Entwurfes) - dazu kommen, daß sich die Übernehmer vielfach dahingehend absichern werden, als sie nur bereits analysierte Abfälle in plombierten Behältern übernehmen werden. Dies wird einerseits zu entsprechenden Kostenerhöhungen führen, welche zu Lasten des Verbrauchers auf die Produktpreise umgeschlagen werden, und andererseits zu beträchtlichen Verzögerungen in der Entsorgungskette führen, sofern nicht kurzfristig ein entsprechender Zuwachs bei Sachverständigen, Prüfanstalten, etc. erreicht werden kann. Eine Auslegung im Sinne des Abs. 2 des Entwurfes dahingehend, daß Analysen nur aufgrund einer generellen Anordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom Übernehmer verlangt werden können und im übrigen einer Übernahmepflicht im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 besteht, kann wohl nicht gehandhabt werden.

§ 23 Abs. 2

Die Verpflichtung, Begleitscheine während der Beförderung von Sonderabfällen mitzuführen, erscheint zur Sicherung und Überwachung der Transporte durchaus eine begrüßenswerte Regelung. H.a. wird die Auffassung vertreten, daß die Schnittstelle (für

Sonderabfälle) bei den kommunalen Problemstoffsammlungen nicht die einzelne Problemstoffsammelstelle, sondern die zentrale Umladestation, z.B. beim Wirtschaftshof sein muß. Eine Auslegung dieser Regelung in der Weise, daß bereits beim Transport von den einzelnen Problemstoffübernahmestellen zu der zentralen Umladestation die entsprechenden Begleitscheine mitzuführen wären, wäre völlig praxisfremd und daher auch abzulehnen.

Zu § 24

Die in Abs. 2 für Grundeigentümer bzw. an Liegenschaften Berechtigte vorgesehene Duldungspflicht gegen ev. Schadensersatz ist grundsätzlich zu bejahen. Allerdings sollte auch hier keine behördliche Ermittlung bzw. Erhebung im Sinne einer faktischen Amtshandlung erfolgen, sondern der Ablauf durch eine spezielle Verfahrensvorschrift geregelt werden. Zu den Absätzen 4 - 6 des Entwurfes scheinen noch mehrfach Ergänzungen erforderlich:

So ist die Beschneidung des Anhörungsrechtes des Landes auf wasserwirtschaftliche Planungsbelange zu restriktiv und sollte vielmehr das Verhältnis zu allen relevanten Raumordnungs-Interessen untersucht werden. Auf die besondere Problematik des Konnexes zwischen den entsprechenden Aufgabenbereichen des Bundes bzw. der Länder wurde bereits eingangs hingewiesen.

Darüber hinaus ist der in Abs. 4 vorgesehene Kreis der über einen Entwurf, betreffend Standorte für Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen und Sonderabfällen, zu informierenden Personen bzw. Gebietskörperschaften nicht ausreichend, um bereits in diesem Stadium die grundsätzliche Interessenslage festzustellen. Vielmehr müßten entsprechend dem beabsichtigten Einzugsbereich des Anlagenstandortes sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden von vornherein miteinbezogen werden.

Die in Abs. 5 vorgesehene Berechtigung "Jedermanns", innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen, soll im Sinne eines zumindest örtlichen Anknüpfungspunktes beschränkt werden.

- 16 -

Im übrigen müßte im Interesse des vielstrapazierten Begriffes der "Transparenz" normiert werden, daß sowohl der Entwurf als auch dann die Verordnung über Anlagenstandorte selbst zumindest zusammenfassend eine Begründung für die Notwendigkeit der vorgesehenen Einrichtung sowie eine Zusammenstellung der in Abs. 3 angeführten entscheidungsrelevanten Verhältnisse beinhalten.

Zu § 25

Im Hinblick auf eine möglichst rasche Realisierung von Entsorgungskonzepten sollte überdacht werden, ob tatsächlich ein gesondertes Enteignungsverfahren vorgesehen oder aber die Möglichkeit für Enteignungen nicht im Zuge der behördlichen Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen (§ 26) untergebracht werden soll, so wie dies z.B. im 6. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 der Fall ist. Diese Lösung liegt schon deshalb nahe, weil § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 jeweils die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorsehen bzw. bei der Prüfung der Notwendigkeit, des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 angewendet werden sollen.

Weiters spricht für eine derartige Verfahrenskonzentration auch die in § 25 Abs. 3 vorgesehene Frist für das Begehren auf Aufhebung der Enteignung durch den Enteigneten, wobei hier eine 10-jährige Frist als übermäßige Härte anzusehen ist.

Zu § 26 Abs. 5

Das Nichtvorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für eine Abfalldeponie ist nur schwer vorstellbar. Auch bei anderen Abfallbehandlungsanlagen wird sich die Anwendbarkeit besonderer Materiengesetze kaum wegdiskutieren lassen, insbesondere dann nicht, wenn - längst überfällig! - das Luftreinhaltegesetz (LRG-K 1988) bzw. die Luftreinhalteverordnung (LRV-K 1989) auch über Dampfkessel hinaus angewendet werden können.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, erscheinen auch hier die Bezirksverwaltungsbehörden in mehrfacher Hinsicht überfordert, sodaß jedenfalls - bei Bedarf unter entsprechender Änderung der einschlägigen Materiengesetze - für die Bewilligung von Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, Sonderabfällen oder Altöl die Zuständigkeit des Landeshauptmannes normiert werden sollte, noch dazu da ja dieser einerseits für die Erlassung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes kompetent ist und andererseits aufgrund der in § 15 des Entwurfes vorgesehenen Meldepflichten Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle bzw. der Altöle evident hält.

Zu § 28

Auch der ständige Betrieb von nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe und Altöle sollte einer Bewilligungspflicht durch den Landeshauptmann unterliegen (Abs. 1). Diese Regelung sollte auch auf nichtgewerbsmäßig betriebene öffentliche Sammelstellen von Gebietskörperschaften (Abs. 3) zutreffen, da ja bereits jetzt Abfalldeponien der Gemeinden einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, wobei hier gemäß § 99 WRG 1959 die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorliegt (Abs. 1 lit. k).

Zu Abs. 1 und Abs. 3

Bewilligungsvoraussetzung für nicht gewerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Sammelstellen ist die Kontrolle bei der Übernahme von Altöl; in welcher Form dies durchgeführt werden muß (Analyse ?) wird nicht erläutert. Eine derartige Kontrolle bei der Übernahme ist nur unter großem Aufwand möglich, diese Regelung ist daher als praxisfremd abzulehnen.

Zu § 29

Der in Abs. 2 vorgesehenen Formulierung zufolge, hat also der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für den Betrieb der erforderlichen Abfallanlagen zu sorgen, wenn diese im Inland nicht in ausreichendem Maße bereits zur Verfügung stehen.

Die daran anschließende Aussage, daß zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Auftrag an Einrichtungen von Gebietskörperschaften ausreicht, kann zumindest aus der Sicht der Gemeinden überhaupt nicht akzeptiert werden. Bereits jetzt wird die Abfallentsorgung vielfach ausschließlich auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen, ohne daß vom Bund eine entsprechende Bedarfszuweisung erfolgt.

Die in Abs. 3 vorgesehene Bestimmung, wonach der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Ablieferungspflicht an derartig beauftragte Einrichtungen von Gebietskörperschaften anordnen kann, stellt hier keine akzeptable Lösung dar, sondern würde vielmehr noch zur Verschärfung der Belastung für die Gemeinden darstellen, da dem Abfallbesitzer von vornherein von der Überlegung in Richtung einer anderweitigen Abfallentsorgung entbindet.

Die Durchführung der hier vorgesehenen Bestimmungen erscheint demnach nur unter der unabdingbaren Voraussetzung denkbar, daß den Gebietskörperschaften die Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen im weiteren Sinne zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die einzelnen Haushalte zusätzlich durch entsprechende Abgaben belastet werden.

Zu § 30

Wie bereits mehrfach ausgeführt worden ist, erscheinen die Bezirksverwaltungsbehörden in mehrfacher Hinsicht durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Vollzugsagenden überfordert. Es sollte daher abgesehen bei Gefahr im Verzug, d.h. also etwa in Anlehnung an § 122 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - Einstweilige Verfügungen - grundsätzlich für die Erlassung von Behandlungsaufträgen und deren Vollziehung der Landeshauptmann zuständig sein. Dafür spricht auch, daß den Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel die entsprechenden Sachverständigen bzw. Prüfeinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, während dies jedoch bei den Ländern (Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen bzw. Umweltschutzanstalten) der Fall ist.

Bezüglich der Problematik des Kostenersatzes bei Ersatzdurchführungen darf auf die zu §§ 21 ff. des Entwurfes vorgebrachten Bedenken verwiesen werden.

In gleichem Sinne gilt dies auch hinsichtlich der Kosten bei Vollziehung des §§ 30 und 31, wenn sich kein Anknüpfungspunkt für eine Kostenübernahmeverpflichtung des Abfallbesitzers, etc. durch Verschulden oder dgl. ergibt, und daher eine Kostentragung von Amts wegen stattzufinden hat.

Zu Abschnitt VII

Bei genauerer Analyse der einschlägigen Bestimmungen der §§ 32 ff. des Entwurfes liegt die Schlußfolgerung nahe, daß dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie der Schutz des Auslandes vor Abfallimporten aus Österreich eine besondere Angelegenheit ist. So sieht § 33 im Zweifelsfall trotz Erfüllung der ursprünglichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Ausfuhr von gefährlichen Abfällen eine unbedingte Rücknahmepflicht des inländischen Abfallbesitzers vor (siehe insbesondere Abs. 7), während andererseits § 34 des Entwurfes (Durchfuhr) keinerlei Bestimmung zum Schutze inländischer Interessen für den Fall vorsieht, wenn der Abfalltransit in Österreich aus irgendwelchen Gründen unterbrochen werden sollte.

Zu § 36

Die in Abs. 3 vorgesehenen Strafrahmen erscheinen zu gering und sollten auf bis zu S 1 Mio. bzw. S 100.000,-- angehoben und darüberhinaus durch die ausdrückliche Zulässigkeit von Ersatzarreststrafen ergänzt werden.

Als Mangel wird auch das Fehlen von anwendbaren Verfallsbestimmungen bzw. der Zulässigkeit der Einhebung entsprechend hoher Sicherheitsleistungen empfunden.

Zu § 40

Aus der Textierung in § 41 Abs. 6 des Entwurfes (Weitergeltung von anderen Rechtsvorschriften) ergibt sich, daß vorläufig die

Abs. 4 - 6 des § 9 des Altölgesetzes 1986 i.d.g.F. weitergelten sollen. Es wird daher eine geänderte Textierung in § 40 Abs. 1 Ziff. 2 sowie - wie bereits eingangs erwähnt - eine Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 28.6.1989, BGBl. Nr. 367/1989 gefordert.

Zu § 41 Abs. 8

Die Zitierung der Altölverordnung mit BGBl. Nr. 384/1987 ist auf BGBl. Nr. 383/1987 richtigzustellen.

Zu § 42

Bezüglich der Problematik des Weiterbetriebes bestehender Abfallbehandlungsanlagen wird eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, daß durch eine entsprechende Übergangsbestimmung, etwa in Anlehnung an § 21 des Altölgesetzes 1986, bestimmt wird, daß die Betreiber derartiger Einrichtungen - sofern dafür ein Konsens nach anderen einschlägigen Materiengesetzen vorliegt - bis zu einem bestimmten Termin beim Landeshauptmann um die Erteilung der entsprechenden Bewilligung gemäß § 26 bzw. für öffentliche Sammelstellen gemäß § 28 des Entwurfes anzusuchen haben, und dann bis zur Entscheidung über diesen Antrag die Einrichtung im bisherigen Umfang vorläufig weiterbetreiben dürfen. Allerdings ergibt sich auch hier die Problematik des Verhältnisses zu landesgesetzlichen Bestimmungen, wo z.B. § 22 Abs. 2 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1987 i.d.F. LGBL. 8240-1 für Abfallbehandlungsanlagen keine Bewilligungspflicht, jedoch eine Anzeigepflicht an die Landesregierung bzw. eine laufende Überprüfungsbefugnis der Landesregierung vorsieht bzw. sich aus § 92 der NÖ. Bauordnung 1976 i.d.F. LGBL. 8200-8 zweifellos eine baubehördliche Bewilligungspflicht ergibt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, auch bei bestehenden Anlagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorschreiben zu können, ist jedenfalls zu begrüßen, wobei allerdings auch hier vom Prinzip der "Verhältnismäßigkeit" auszugehen wäre, wie dies in Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen ist.

Mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise würde auch vermieden werden, daß entsprechend Abs. 7 des Entwurfes die Deponiebetreiber von sich aus zur Vorlage von Sanierungskonzepten veranlaßt werden - daß sich eine derartige Erwartung in der Praxis nicht bestätigt, zeigt sich z.B. anlässlich der Handhabung des § 12 des LRG-K 1986 sehr deutlich - sondern würde aufgrund des Antrages auf Bewilligung des Weiterbetriebes der Landeshauptmann das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu überprüfen und im Bedarfsfalle die erforderlichen Maßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben haben.

Zu Art. V (Inkrafttreten)

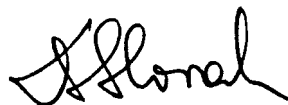
Angesichts des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens und der besonderen Problematik im Vollzugsbereich, vor allem was die Aufbringung der erforderlichen Mittel betrifft, erscheint ein Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes mit 1.3.1990 nicht sinnvoll.

In Abs. 3 wird eine auf dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan abgestimmte Frist für die Erlassung der Landes-Abfallwirtschaftspläne vermißt.

Zu Anlage I Ziff. 12 (Sonderabfälle aus Abwasserreinigungsanlagen)

Hier wird festgehalten, daß Abfälle, die beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen entstehen, als Sonderabfälle zu behandeln sind. Es wäre zu klären, ob auch konditionierter Klärschlamm unter diesen Voraussetzungen als Sonderabfall einzustufen ist, da in diesem Fall ein die Gemeinden stark belastender beachtlicher finanzieller und verwaltungstechnischer Mehraufwand entstehen würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat